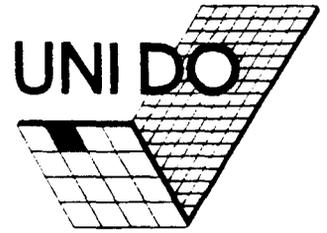


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



---

Nr. 12/91

Dortmund, 21.10.91

---

Hinweis für Bezieher der Amtlichen Mitteilungen

Gemäß Entscheidung des Rektorates vom 25.09.91 erhalten die Fachbereiche/Fakultäten in Abweichung von der bisherigen Verwaltungsübung aus Kostengründen künftig nur 1 Exemplar der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen. Überdrucke können im Bedarfsfall bei Dezernat Z, Tel.: 25 52, angefordert werden.

---

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

Magisterprüfungsordnung der Universität Dortmund  
vom 13. August 1991

Seite 1 - 6



Nichtamtlicher Teil

Magisterprüfungsordnung  
der Universität Dortmund  
Vom 13. August 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 331. Sitzung am 06.06.1991 die Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) beschlossen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18.07.1991 - II A 6 - 8145.49 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Magisterprüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 293).

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Dortmund ist mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Magisterprüfungsordnung  
der Universität Dortmund  
Vom 13. August 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Studienfächer
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Zwischenprüfung**

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Leistungsnachweise, Exkursionen, Praktika in den Einzelfächern
- § 20 Art und Umfang der Prüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Magistergrades
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Studienfächer**

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluß des Studiums im Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) und zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studenten<sup>\*)</sup>, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Als Nebenfächer sind folgende Fächer an der Universität Dortmund zugelassen:

- Kunst und ihre Didaktik
- Geographie
- Geschichte
- Philosophie

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß (§ 5) auch ein anderes Fach an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als ein Nebenfach zulassen, sofern dies in einem sinnvollen Zusammenhang steht. Die Wahl dieses Faches darf das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.

**§ 2**

**Magistergrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Musik, Kunst, Textile Gestaltung, Sport und Geographie den akademischen Grad Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt: M. A.).

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll im Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden und in den beiden Nebenfächern höchstens je 40 Semesterwochenstunden betragen; hiervon entfallen insgesamt auf den Wahlbereich etwa 16 Semesterwochenstunden.

**§ 4**

**Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

<sup>\*)</sup> Soweit personale Funktionsbezeichnungen (wie z. B. Kandidat) verwendet werden, gelten sie im gesamten Text dieser Prüfungsordnung gleichermaßen für Frauen und Männer.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Fachsemester, die Meldung zur Magisterprüfung im achten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen (§§ 9, 18).

(3) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf bestellt werden, wer als Professor oder Honorarprofessor, als außerplanmäßiger Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent an der Universität Dortmund hauptamtlich tätig ist oder bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand tätig war. Für die Zwischenprüfung können auch wissenschaftliche Mitarbeiter als Prüfer bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen je einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer für die mündlichen Prüfungen der Zwischenprüfung und Magisterprüfung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

### § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie, Geschichte, Soziologie sowie Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Magisterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß innerhalb von 14 Tagen überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Zwischenprüfung

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung erfüllt, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. die erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 10) vorgelegt hat,
  4. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und als zweiter Fremdsprache in Französisch oder einer anderen zweiten Fremdsprache besitzt. Diese werden entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer an der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) nach näherer Bestimmung der Studienordnung des gewählten Faches nachgewiesen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine Meldung zu den einzelnen Prüfungen abzugeben. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat neben dem Hauptfach die beiden gewählten Nebenfächer, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem jeweiligen Fach befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 10 Leistungsnachweise

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. im Hauptfach drei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 1.1 zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich I Kulturgeschichte der Textilien aus zwei Seminaren nach Wahl aus folgenden Teilgebieten:
    - 1.1.1 Textile Stoffe (kulturgeschichtlich),
    - 1.1.2 Farbenlehre und Farbordnungen (systematisch und kulturgeschichtlich),
    - 1.1.3 Kleidung/Mode (Formen und Funktionen, Werbung, Konsum, Marktforschung),
    - 1.1.4 Textile Wohnformen, Raum- und Gebrauchstextilien,
  - 1.2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich II Ergologie und Technologie (einschließlich ihrer ästhetischen Intention/Wirkung) aus einem Seminar nach Wahl aus folgenden Teilgebieten:
    - 1.2.1 Materiallehre (unter biologischen, chemischen, phänomenologischen und anthropologischen Aspekten),
    - 1.2.2 Herstellungsverfahren (besonders Stoffbildungs- und Stoffverzierungstechniken),
    - 1.2.3 Formbildung, Schnittgestaltung, Produktionstechnik;
2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 2.1 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B2 Epochen der Kunst/ Kunststile des Bereichs B Kunstwissenschaft,
  - 2.2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B (ausgenommen das Teilgebiet B2) oder aus dem Teilgebiet C2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen des Bereichs C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst nach Wahl des Kandidaten;
3. im Nebenfach Geographie zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 3.1 ein Leistungsnachweis zu den integrierten Veranstaltungen Physische Geographie und Anthropogeographie,
  - 3.2 ein Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Regionale Geographie“ oder aus der Veranstaltung „Einführung in ein weiteres Teilgebiet der Geographie“ nach Wahl des Kandidaten;
4. im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 4.1 ein Leistungsnachweis aus einem der fünf Teilgebiete aus dem Bereich A Allgemeine Geschichte,
  - 4.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete aus dem Bereich B Sektorale Geschichte oder aus einem der zwei Teilgebiete aus dem Bereich C Grundlagen der Geschichtswissenschaft nach Wahl des Kandidaten;
5. im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar nach Wahl des Kandidaten:
  - 5.1 ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten A1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns oder A2 Ethik oder A4 Philosophische Anthropologie des Bereichs A,
  - 5.2 ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten B1 Erkenntnistheorie oder B2 Logik oder B3 Wissenschaftstheorie oder B4 Philosophie der Sprache des Bereichs B.

Die Bezeichnung der Bereiche und Teilgebiete und die Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen richtet sich für die Nebenfächer nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO - Anlagen 13, 8 und 19 zu § 54) in der jeweils geltenden Fassung. Im Hauptfach sind die drei Themenbereiche I. Kulturgeschichte der Textilien, II. Ergologie und Technologie und III. Theorien und Methoden dem Bereich B Fachwissenschaft der Anlage 31 zu § 54 der LPO zuzuordnen.

#### § 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat eine entsprechende Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Im übrigen darf der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat.

#### § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Zugleich soll das Ergebnis der Zwischenprüfung die Möglichkeit einer individuellen Beratung über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums bieten.

(2) Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern gemäß § 1 Abs. 1 und 3 abgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus den in § 13 festgelegten Prüfungsleistungen. Sie werden in jedem Fach zu einem Prüfungstermin am Ende des Grundstudiums erbracht.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern

Die Zwischenprüfung besteht nach näherer Bestimmung von Satz 2 aus der Prüfung im Hauptfach und je einer Prüfung in zwei Nebenfächern. Die Prüfungen bestehen aus

1. im Hauptfach:
  - einer mündlichen Prüfung in drei Teilgebieten (mit Schwerpunkt) aus dem Bereich I Kulturgeschichte der Textilien, aus dem Bereich II Ergologie und Technologie sowie aus dem Bereich III Theorien und Methoden nach näherer Bestimmung der Studienordnung. Für eines der gewählten Teilgebiete kann ein Leistungsnachweis erworben worden sein.
2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik:
  - einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, aus dem Bereich B Kunstwissenschaft, und zwar aus den Teilgebieten B1-5 oder aus einem Teilgebiet des Bereichs B (B1-5) und aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst das Teilgebiet C2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen nach Wahl des Kandidaten.
3. im Nebenfach Geographie:
  - einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten aus dem Bereich C Regionale Geographie das Teilgebiet C1 Deutschland und aus dem Bereich A Physische Geographie/Geoökologie, und zwar aus den Teilgebieten A1-3 oder aus dem Bereich B Anthropogeographie, und zwar aus den Teilgebieten B1-3, in denen Einführungsseminare absolviert wurden, nach Wahl des Kandidaten. Für ein Teilgebiet kann ein Leistungsnachweis erworben worden sein. In diesem Fall muß ein abweichender Schwerpunkt gewählt werden.
4. im Nebenfach Geschichte:
  - einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, aus dem Bereich A Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich B Sektorale Geschichte oder aus dem Bereich A Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich C Grundlagen der Geschichtswissenschaft nach Wahl des Kandidaten.
5. im Nebenfach Philosophie:
  - einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten aus den Bereichen A, B oder C, dabei ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

#### § 14 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(4) Mit Zustimmung des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

### § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer Zwischenprüfung lautet

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16

#### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungen können in den Fächern, in denen die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung

### § 18

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
- die Zwischenprüfung bestanden oder gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;

3. an der Universität Dortmund für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert oder nach Absolvierung eines vergleichbaren achtsemestrigen Studiums eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule erbracht hat;

4. in den gewählten Fächern die Leistungsnachweise des Hauptstudiums, die Exkursionen und ein Praktikum gemäß § 19 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Im Zulassungsantrag hat der Kandidat die Prüfungsfächer im Hauptfach und in den Nebenfächern zu benennen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt, sobald die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

### § 19

#### Leistungsnachweise, Exkursionen, Praktika in den Einzelfächern

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 sind als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen:

- im Hauptfach:
  - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich III Theorien und Methoden aus dem Angebot des Hauptstudiums,
  - Teilnahme an einer mehrtägigen oder dreier eintägiger fachwissenschaftlicher Exkursionen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
  - Teilnahme an einem vierwöchigen Praktikum (ganztätig) in einer Forschungseinrichtung mit textilem Schwerpunkt (z. B. Museum, Archiv);
- im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik:
  - zwei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B Kunstwissenschaft Teilgebiet B5 Kunsttheorie/Ästhetik, ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B (ausgenommen B5) oder aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst Teilgebiet C5 nach Wahl des Kandidaten,
  - Teilnahme an einer mehrtägigen oder dreier eintägiger kunstwissenschaftlicher Exkursionen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- im Nebenfach Geographie:
  - zwei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A Physische Geographie/ Geoökologie oder C Regionale Geographie nach Wahl des Kandidaten, ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B Anthropogeographie/ Sozialgeographie,
  - Teilnahme an insgesamt sechs Exkursionstagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- im Nebenfach Geschichte:
  - zwei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis aus einem der fünf Teilgebiete aus dem Bereich A Allgemeine Geschichte, ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten des Bereichs B Sektorale Geschichte oder aus den zwei Teilgebieten des Bereichs C Grundlagen der Geschichtswissenschaft nach Wahl des Kandidaten,
  - Teilnahme an einer mehrtägigen oder dreier eintägiger historischer Exkursionen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (im Verlauf des gesamten Studiums zu erbringen);
- im Nebenfach Philosophie:
  - zwei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B nach Wahl des Kandidaten, ein Leistungsnachweis aus Bereich C.

§ 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 20

#### Art und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung abgelegt.

- Die Prüfung im Hauptfach besteht aus:
  - der Magisterarbeit und
  - einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Teilgebiete (mit Schwerpunkt) aus je einem der drei Bereiche
    - Kulturgeschichte der Textilien,
    - Ergologie und Technologie,
    - Theorien und Methoden,
 in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- Die Prüfung im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik besteht aus:
  - einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt) aus dem Bereich B Kunstwissenschaft, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- Die Prüfung im Nebenfach Geographie besteht aus:
  - einer mündlichen Prüfung in drei Teilgebieten aus den Bereichen A Physische Geographie/Geoökologie und B Anthropogeographie/Sozialgeographie oder B und C Regionale Geographie nach Wahl des Kandidaten. Für eines der gewählten Teilgebiete kann ein Leistungsnachweis erbracht worden sein.

4. Die Prüfung im Nebenfach Geschichte besteht aus:  
einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, aus dem Bereich A Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich B Sektorale Geschichte oder aus dem Bereich C Grundlagen der Geschichtswissenschaft nach Wahl des Kandidaten.

5. Die Prüfung im Nebenfach Philosophie besteht aus:  
einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten aus den Bereichen A, B oder C nach Wahl des Kandidaten. Ein Teilgebiet davon darf nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sein.

### § 21 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Magisterarbeit kann von Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren oder Privatdozenten, die gemäß § 6 Abs. 1 als Prüfer bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder gehört der Betreuer nicht dem Fachbereich Musik, Kunst, Textildesign, Sport und Geographie an, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl seines Betreuers und für das Thema der Magisterarbeit machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Zwischenprüfung bald mit einem möglichen Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Magisterarbeit entstehen soll, ins Benehmen setzen.

(3) Das Thema für die Magisterarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er rechtzeitig das Thema für eine Magisterarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so beschaffen sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschub.

(7) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(8) Die Magisterarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren einzureichen.

### § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschub oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 begutachtet und bewertet. Einer der Prüfer soll jener sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschub nach Maßgabe des Prinzips der Fachnähe bestimmt. Beträgt die Differenz in der Bewertung durch die zwei Prüfer mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsausschub über die endgültige Bewertung. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren, jedoch mindestens „ausreichenden“ Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.

### § 23 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vor zwei Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt durch beide Prüfer. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung benennen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß.

(3) § 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten in der Magisterprüfung gilt § 15 entsprechend. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Note der Magisterarbeit und die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnoten in den Nebenfächern einfach gewichtet. Im übrigen gilt § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 26 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Fachprüfung im Nebenfach kann ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach und in dem zweiten Nebenfach mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurde.

(3) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 27 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

### § 28 Magisterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin werden die Fächer aufgeführt und die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 29 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat im Verlauf der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschub nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschub unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Magisterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### § 31 Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 32**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.  
(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Ämtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 24. 4. 1991 und des Senats der Universität Dortmund vom 6. 6. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1991 - II A 6-8145.49.

Dortmund, den 13. August 1991

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Müller-Böling